
ERSATZPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT II

18. Juli 2014

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst mit dem Deckblatt **4 Seiten** und **3 Aufgaben**.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört auch die Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert, ebenso Argumentationen auf hohem sprachlichem und juristischem Niveau.
- Beachten Sie die auf **Seite 4** abgedruckten Bestimmungen.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	30 Punkte	30%
Aufgabe 2	40 Punkte	40%
Aufgabe 3	30 Punkte	30%
<hr/>		
Total	100 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Sachverhalt

In der strukturschwachen solothurnischen Gemeinde E häuften sich in den vergangenen Jahren die Steuerausfälle infolge der Verweigerungshaltung einiger Steuerpflichtiger. Nach Ansicht der Gemeindebehörden unterhöhlten die betreffenden Steuerschuldner „mit ihrem Verhalten, das in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft, das gesamte Gemeinwesen“. Nachdem sich auch für das Jahr 2013 keine Besserung abzeichnete, entschloss sich der Gemeinderat (Exekutive), dem öffentlichen Interesse „an einer gesunden Zahlungsmoral der Steuerpflichtigen“ mit einem neuartigen Vorgehen Nachdruck zu verleihen. An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 gab die Gemeindepräsidentin, welche die Versammlung leitete, die Namen von Steuerpflichtigen bekannt, die sich während mindestens vier aufeinanderfolgenden Jahren der Steuerpflicht entzogen hatten. Unter den sechs anlässlich der Gemeindeversammlung verlesenen Steuerschuldnern fand sich auch der Gastwirt A.

A war an der Gemeindeversammlung selbst nicht anwesend, erfuhr aber von Dritten, dass er an den „Steuerpranger“ gestellt worden war. Bereits in der Vorweihnachtszeit wurde seine Gaststätte von zahlreichen seiner bisherigen Stammgäste gemieden. Diese negative Entwicklung setzte sich auch in der ersten Hälfte des Jahres 2014 fort. Sein Umsatz verringerte sich im Vergleich zu den Vorjahren um mehr als ein Drittel.

Angesichts des negativen Rufes in der Gemeinde sieht A im Sommer 2014 keine andere Möglichkeit mehr, als von der Gemeinde E Schadensersatz zu verlangen. Er sei als selbstständig erwerbender Gastwirt, der noch dazu Unterhalt für zwei nicht in seinem Haushalt lebende Kinder zahlen müsse, schlicht nicht in der Lage, die Steuern zu zahlen. Für die von der Gemeinde angewendeten „Zwangsmassnahmen“ fehle es an jeder Rechtsgrundlage.

Die Gemeinde E sieht alles ganz anders. Sie müsse notorisch zahlungsunwillige Einwohner und Gewerbetreibende im Interesse der ehrlichen Steuerzahler entlarven. Sie sehe keine andere Möglichkeit mehr, um den Steueranspruch durchzusetzen.

Überhaupt hält es der Gemeinderat für unzulässig, dass A erst nach mehr als einem halben Jahr Haftungsansprüche geltend machen will. Nachdem er nichts gegen die Bekanntgabe der Steuerschuldner unternommen habe, sei dies nun nicht mehr möglich.

Frage 1

Hat sich die Gemeinde E rechtmässig verhalten, als sie die säumigen Steuerschuldner durch die Gemeindepräsidentin an der Gemeindeversammlung verlesen liess?

Hinweis: Fragen des Persönlichkeitsrechts (BV, ZGB usw.) sind nicht Prüfungsstoff und deshalb nicht zu behandeln!

Frage 2

Hat Gastwirt A gegen die Gemeinde E einen Schadensersatzanspruch für die von ihm nachgewiesenen Gewinneinbussen in Höhe von 10'000 CHF?

Hinweis: Prüfen Sie alle Haftungsvoraussetzungen, unabhängig von Ihren Ergebnissen bei der Beantwortung der einzelnen Prüfungsschritte!

Fortsetzung des Sachverhalts

Der Gemeinderat der Gemeinde E ist nicht erfreut über die „anhaltende Renitenz“ von Gastwirt A. Der Gemeinderat beschliesst daher, dass A grundsätzlich nicht mehr in den Genuss öffentlicher Anlagen kommen solle, da er zu deren Unterhalt mangels Entrichtung der Steuern nichts beitrage. Der Gemeinderat verweigert A deshalb die Bewilligung zum Betrieb eines Standes auf dem zentral gelegenen Dorfplatz für das jährlich stattfindende Dorffest.

A ist empört über das Vorgehen der Gemeinde. Am Dorffest hatte er in den vergangenen Jahren jeweils einen erheblichen Teil seines Jahresumsatzes erwirtschaften können, was es ihm ungeachtet der für das Gastgewerbe schwierigen wirtschaftlichen Lage erlaubte, seinen Betrieb aufrecht zu erhalten. Besonders stört ihn, dass der ebenfalls seit einigen Jahren säumige Beizer B weiterhin einen Standplatz zugeteilt erhält.

Die Gemeindepräsidentin stellt sich auf den Standpunkt, A habe kein Recht auf Inanspruchnahme von Gemeindegrund. Als Eigentümerin des Dorfplatzes liege es im Ermessen der Gemeinde, den Interessenten einen Standplatz zuzuweisen oder nicht. B sei nicht ebenfalls von der Vergabe der Standplätze ausgeschlossen worden, weil er mittlerweile die Steuerschulden für das Jahr 2012 beglichen hat.

Frage 3

Hat die Gemeinde E die Grundrechte von Gastwirt A verletzt, als sie ihm die Erteilung der Bewilligung verweigerte?

Über die als Hilfsmittel zugelassenen bundesrechtlichen Erlasse hinaus wird auf folgende Bestimmungen des kantonalen Rechts (Kanton Solothurn) hingewiesen:

Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)

§ 12 Öffentlichkeitsprinzip

¹Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Gemeindegesezt (GG)

II. Einberufung der Organe

1. Gemeindeversammlung

§ 22

D. Auflage

¹Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 31

V. Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

²Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz)

§ 2 Haftung des Gemeinwesens

¹Der Staat haftet für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich mit oder ohne Verschulden zufügt.